

**Verwendungsgrundsatz**

# **VORGEFERTIGT GESCHWEISSTE BEWEHRUNGSELEMENTE (EBEN, RÄUMLICH)**

**Ausgabe März 2018**

OIB-095.4-037/99-011



**Herausgeber**

**ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK**

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2018  
Alle Rechte vorbehalten

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE GESCHWEISSTE BEWEHRUNGSELEMENTE  
(EBEN, RÄUMLICH)“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.6	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-037/99-011	Seite 2 von 5 Seiten
-------------------------------------	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Produktbeschreibung.....	3
4	Anforderungen .....	3
4.1	Einzelkomponenten.....	3
4.2	Bewehrungselement .....	3
5	Prüfbestimmungen.....	4
5.1	Einzelkomponenten.....	4
5.2	Bewehrungselement .....	4
5.2.1	Eigenüberwachung.....	4
5.2.2	Fremdüberwachung.....	4
6	Kennzeichnung .....	4
7	Hinweise und Anmerkungen.....	5
8	Änderungsdienst.....	5
9	Dokumentation.....	5

**1 ZWECK**

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

**2 GELTUNGSBEREICH**

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter der nachstehend angegebenen laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulas- sungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:   Datum, Unterschrift
--	--	---	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE GESCHWEISSTE BEWEHRUNGSELEMENTE  
(EBEN, RÄUMLICH)“**

Baustoffliste ÖA  
Lfd. Nr.: 2.1.6

Ausgabe:  
März 2018

Beschluss:  
8. März 2018

Ersetzt Ausgabe:  
Juli 2014

OIB-095.4-037/99-011

Seite 3  
von 5 Seiten

Lfd. Nr. 2.1.6 Vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich).

Der Verwendungsgrundsatz ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk als ergänzendes Regelwerk gültig.

Der Verwendungsgrundsatz gilt nicht für Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung und nicht für vorgefertigte Schubelemente. Die Bauprodukte im Geltungsbereich des Verwendungsgrundsatzes können jedoch Bestandteile von Dämmelementen mit durchgehender Bewehrung oder vorgefertigter Schubelemente sein.

### 3 PRODUKTBESCHREIBUNG

Bewehrungselemente können eben oder räumlich sein und bestehen aus werkmäßig durch Schweißung miteinander verbundener Einzelkomponenten wie Bewehrungsstähle in Stäben, geschweißte Matten oder geschweißte Gitterträger.

Eine genaue Produktbeschreibung ist für die Registrierungsbescheinigung gemäß Kapitel 6 dieses Verwendungsgrundsatzes erforderlich.

Vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente dürfen nur für ruhende oder vorwiegend ruhende Belastung als tragende Stahleinlagen in Rechnung gestellt werden.

Für Einzelkomponenten, die nicht als tragende Bewehrung in Rechnung gestellt werden wie z. B. Abstandhalter, Montagehilfen etc., dürfen auch glatte Bewehrungsstähle verwendet werden.

### 4 ANFORDERUNGEN

#### 4.1 Einzelkomponenten

Die Einzelkomponenten müssen insbesondere den Bestimmungen folgender der in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerke entsprechen:

- Bewehrungsstahl in Stäben,
- Aus Ringen gerichteten Bewehrungsstahl,
- Geschweißte Matten und
- Geschweißte Gitterträger.

Dabei sind die Schweißknoten zu berücksichtigen.

#### 4.2 Bewehrungselement

In Abhängigkeit von der vorgesehenen Verwendung müssen die kraftschlüssigen Schweißverbindungen hinsichtlich Knotenscherkraft der ÖNORM B 4707, Tabelle 3, entweder den Anforderungen an geschweißte Gitterträger oder an geschweißte Matten entsprechen.

*Anmerkung: Da kraftschlüssig geschweißte Bewehrungselemente nur für ruhende oder vorwiegend ruhende Belastung als tragende Stahleinlagen in Rechnung gestellt werden dürfen, ist der Nachweis der Dauerschwingfestigkeit nicht erforderlich.*

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herm DI Dr. Kohlmaier</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--	--	--	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE GESCHWEISSTE BEWEHRUNGSELEMENTE  
(EBEN, RÄUMLICH)“**

Baustoffliste ÖA  
Lfd. Nr.: 2.1.6

Ausgabe:  
März 2018

Beschluss:  
8. März 2018

Ersetzt Ausgabe:  
Juli 2014

OIB-095.4-037/99-011

Seite 4  
von 5 Seiten

**5 PRÜFBESTIMMUNGEN**

**5.1 Einzelkomponenten**

Hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung der Einzelkomponenten gelten für deren Hersteller die Bestimmungen der zutreffenden Regelwerke (siehe Kapitel 4.1 dieses Verwendungsgrundsatzes). Dabei sind die Schweißknoten zu berücksichtigen.

**5.2 Bewehrungselement**

**5.2.1 Eigenüberwachung**

Der Hersteller des Bewehrungselementes hat laufend Folgendes durchzuführen:

- Periodische Kontrolle der Eignung der Einzelkomponenten nach Kapitel 5.1 dieses Verwendungsgrundsatzes
- Periodische Überprüfung der Abmessungen und der Kennzeichnung des Bewehrungselementes
- Überwachung der kraftschlüssigen Schweißverbindungen gemäß ÖNORM B 4707, Kapitel 7.2.4 und 7.2.5

**5.2.2 Fremdüberwachung**

Eine akkreditierte Inspektionsstelle hat mindestens zweimal jährlich

- die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung und
- die Kennzeichnung an mindestens drei Bewehrungselementen je Type durch Augenschein zu prüfen. Überdies ist eine Fremdüberwachung gemäß ÖNORM B 4707, Anhang B.3.2.3 und B.3.2.4 durchzuführen.

Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

**6 KENNZEICHNUNG**

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Einzelkomponenten sind die einschlägigen Regelwerke (siehe Kapitel 4.1 dieses Verwendungsgrundsatzes) zu beachten.

*Anmerkung: Die Verarbeitung von Ringen zu aus Ringen gerichteten Bewehrungsstählen erfolgt in Biegebetrieben, die kein Herstellerwerk darstellen.*

Die Bewehrungselemente sind durch Etiketten zu kennzeichnen. Die Etiketten müssen mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Type
- Herstellerwerk oder Kurzzeichen
- Bewehrungsstahlsorte der Einzelkomponenten
- gegebenenfalls Einbauhinweise

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--	---	--	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE GESCHWEISSTE BEWEHRUNGSELEMENTE  
(EBEN, RÄUMLICH)“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.6	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-037/99-011	Seite 5 von 5 Seiten
-------------------------------------	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

Die Angaben auf den Etiketten müssen ausreichend sein, um die Bewehrungselemente unverwechselbar zu identifizieren und gegebenenfalls einen eindeutigen Zusammenhang mit Herstellerangaben sicherzustellen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung – dem eine Produktbeschreibung des Herstellers zugrunde liegen muss – entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorliegen der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung für das Bewehrungselement vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Land, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu entsprechen.

**7 HINWEISE UND ANMERKUNGEN**

ÖNORM B 4707, Ausgabe 1. Juni 2017: Bewehrungsstahl – Anforderungen, Klassifizierung und Prüfung

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

**8 ÄNDERUNGSDIENST**

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

**9 DOKUMENTATION**

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:   Datum, Unterschrift
---	--	---	---